

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Tirol 2006/08/08 2006/30/0753-6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.2006

## Rechtssatz

Die bloße Aufforderung die Atemluft auf Alkoholgehalt, untersuchen zu lassen, bildet keinen Akt der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, da es dem Betroffenen freisteht, einer solchen Aufforderungen nicht nachzukommen.

## Schlagworte

bloße, Aufforderung, kein, Akt, unmittelbarer, Befehls- und Zwangsgewalt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)